



## Verordnung 1 des EFD über die pauschale Steueranrechnung

### Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)  
verordnet:*

I

Die Verordnung 1 des EFD vom 6. Dezember 1967<sup>1</sup> über die pauschale Steueranrechnung wird wie folgt geändert:

*Titel*

Verordnung 1 des EFD über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2 und 24 Absatz 1 der Verordnung vom 22. August 1967<sup>2</sup> über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (VStA),

*Art. 4*

<sup>1</sup> Zu den Aufwendungen nach Artikel 11 Absatz 1 VStA gehören auch Geschäftsführungs- und allgemeine Verwaltungskosten sowie die auf die Erträge entfallenden Steuern, die nach dem anwendbaren Recht vom Reinertrag abgezogen werden.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Maximalbetrags wird bei Dividenden und Zinsen, die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zugeflossen sind, der Abzug für Aufwendungen auf 5 Prozent der verbuchten Dividenden und Zinsen festgesetzt. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass der Anteil an den Aufwendungen wesentlich höher oder niedriger ist.

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Maximalbetrags wird bei Lizenzgebühren und Dienstleistungserträgen der Abzug für Schuldzinsen und Aufwendungen nach Artikel 11 Absatz

SR .....

1 SR 672.201.1

2 SR 672.201

1 VStA auf die Hälfte der Bruttobeträge dieser Erträge festgesetzt. Vorbehalten bleibt der Nachweis, dass der Anteil an den Schuldzinsen und Aufwendungen wesentlich höher oder niedriger ist.

*Art. 5*

<sup>1</sup> Die Liste der Vertragsstaaten wird im Anhang festgehalten.

<sup>2</sup> Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen passt die Liste dem neuesten Stand der Entwicklung an.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement

Ueli Maurer

*Anhang*  
(Art. 5 Abs. 1)

*Ziffer I*

*Aufgehoben*

*Ziffer II Titel*

**Liste der Vertragsstaaten**

*Ziffer III*

*Aufgehoben*

Vernehmlassung